

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge

herausgegeben von

Rud. Birchow und Fr. v. Solgendorff.

Deft 18.

Das Volksgericht

in Gestalt der Schwur- und Schöffengerichte.

Bon

Dr. A. J. Mittermaier, Web. Rath und Projeffor in Belbelberg.

Berlin, 1866.

C. G. Lüberih'sche Berlagebuchhandlung. A. Charifius.

Der Preis eines jeden heftes diefer Sammlung ift im Abonnoment auf bas 1-24. heft nur 5 Ggr. Es wird gebeten, Die Rückjeite bes Um-fchlages zu beachten.





18 2 may 11 18



HARVARD LAW LIBRARY

Received Queg. 7. 1908



Digitized by Google

BACK

Sammlung

gemeinverständlicher

wissenschaftlicher Vorträge

herausgegeben von

Rud. Birchow und Fr. v. Holgendorff.

Seft 18.

Berlin, 1866.

C. G. Lüderit'sche Verlagsbuchhandlung. A. Charifius. Das Volksgericht

in Geftalt

der Schwur= und Schöffengerichte.

Von

Dr. K. J. Mittermaier, Geh. Rath und Professor in Heibelberg.

Berlin, 1866.

C. G. Lüderit'iche Berlagsbuchhandlung. A. Charifius.

3K 2004

Digitized by Google G: 4

Das Recht ber Ueberiepung in fremde Sprachen mird vorbehalten.

AUG 7 1908

Bon ben Errungenschaften, die das deutsche Bolk 1848 durch bie Macht ber öffentlichen Stimme fich erkampfte, ift, mabrend die meiften unter ber herrschaft der seit 1849 immer mehr zum Siege gelangten Reaction verschwanden oder so mobificirt wurden, daß fie ihre mahre Bedeutung verloren, das Bolks= gericht erhalten worden. Das Inftitut war nicht ein neues Geschent, welches die Regierungen 1848 bem andrängenden Bolke gaben. Allerdings waren auch bamals, als bie Geschwornengerichte in beutschen Staaten eingeführt wurden, schon manche Erscheinungen vorhanden, welche vermuthen ließen, daß einige Regierungen (manche vielleicht mit der Absicht, bei guter Gelegenheit bas Geschenk wieder gurudzunehmen) bas Inftitut in sehr homoopathisch zugemessenen Dosen gaben und möglichft bie darüber erlaffenen Gefete fo einrichten wollten, daß das gehörig beschränkte Institut der Regierungsgewalt nicht gefähr= lich werden konnte. Das hauptübel lag aber barin, daß in ben meisten beutschen Staaten, in welchen man bas Schwurgericht einführte, nur die frangofische Gesetzgebung für das neue Gesetz als Vorbild genommen wurde, wodurch vielfache Mangel herbeigeführt waren, welche ber Wirksamkeit bes Inftitutes nachtheilig werden mußten. Roch schlimmer war es, daß man in vielen deutschen Staaten nur mit einem Gesete fich begnügte, welches das Geschwornengericht nach seiner Besetzung und in Bezug auf das von diesen Gerichten vorzunehmende Verfahren ordnen follte, mahrend man die alte Gerichtsverfaffung und die auf ein ganz anderes Verfahren berechnete bisher geltende Strafprocefordnung fortbestehen ließ.

Es fehlte nicht an zahlreichen Gegnern ber neuen Gin= Sie fanden fich am zahlreichsten in der Rlasse hoch= gestellter Personen, welche bas Schwurgericht als ein bemokratisches, dem Wesen der Monarchie widersprechendes Institut ansahen und Gefahren für bie Rechtsordnung befürchteten, wenn von Seite ber freifinnigen Manner bas Inftitut benutt murbe, um durch Geschworene ber gefürchteten liberalen Partei die Freisprechung von Personen zu bewirken, welche wegen schwerer politischer Verbrechen angeklagt waren. Unter den Juriften, vorzüglich benjenigen, die bem Richterstande angehörten, fanden fich Biele, welche glaubten, daß durch die Geschworenen die Auctorität der Gerichte angegriffen wurde, während es wider= finnig ichien, daß Männer aus der nichtjuriftischgebildeten Volksklaffe ebenso über die schwierigsten Fragen entscheiden follten, ungeachtet zur Ausübung bes Richteramtes Renntnisse gehörten, welche nur mit Muhe burch langes Studium und Nebung zu erwerben find. In der Klaffe der gelehrten Juriften fanden sich viele Gegner des Schwurgerichts, weil fie besorgten, daß dadurch die Beiligkeit und Gründlichkeit der Biffens schaft gefährdet murde. Auch die Rlaffe ber vornehmen Burger gablte viele Gegner des Schwurgerichts, theils, weil fie durch die von den Juristen und Gelehrten geltend gemachten Ginwendungen gegen das Schwurgericht irregeleitet wurden, theils, weil fie es bedenklich fanden, daß auch Bürger, die zu der niederen Rlasse gehörten, als Geschworene zu Gericht fiten follten, theile, weil fie nicht gerne die Opfer von Zeit, Roften und Bequemlichkeit bringen mochten.

Eine richtige Auffassung des Bolksgerichtes und seiner Bedeutung fordert eine sorgfältige Benützung der durch die Geschichte aller Bölker nachgewiesenen Erfahrungen.

Das Inftitut bes Bolksgerichts fteht im genauesten Zu- sammenhange mit politischen, socialen und fittlichen Zuständen

eines Bolles, insoferne nur unter ber Voraussetzung gemiffer Berhältniffe und einer gehörigen Culturftufe auf eine mohlthatige Birtfamkeit bes Schwurgerichts gerechnet werden kann. Wo das Volk in einer solchen Abhängigkeit gehalten wird, daß es blind dem irgendwie geäußerten Willen der Machthaber gehorchen muß, wo Gleichgültigkeit in Bezug auf öffentliche Angelegenheiten herrscht, wo ein beständiges Migtrauen von Dben gegen jede freie Bewegung herrscht, wo jede Aeußerung berselben durch den Willen eines von der Regierung unbedingt abhängigen Beamten beschränkt werden kann, wo weder Preß= freiheit, noch Versammlungs= und Vereins=Recht anerkannt ift, wird nicht leicht ein Schwurgericht einheimisch werden fonnen, und wo es eingeführt ift, wird das Inftitut ein frankhaftes Richter und Staatsanwälte werden bann leicht Leben haben. Werkzeuge der herrschenden Partei sein. Dem Migtrauen von Dben, nach welchem auf jede Art die Geschworenen eingeschüch= tert werden, entspricht bei dem Bolfe ebenso Migtrauen ge= gen jeden Schritt ber Regierung, gegen jede Aeußerung bes Beamten.

Eine Klippe, woran die gute Wirksamkeit des Schwurgerichtes leicht scheitert, ift auch der Kampf politischer Parteien,
wenn sie seindlich sich einander gegenüberstehen. Die Ersahrungen von Amerika sind in dieser Hinsicht vielsach belehrend.
Nur zu leicht wird der Parteigeist auf die Wahlen zu Geschworenen einen Einstluß üben. Findet der Vertheidiger unter
den aufgerusenen Geschworenen solche, die einer anderen Partei
angehören, als der Angeklagte, so wird er leicht versucht werden,
solche Männer abzulehnen, weil er besorgt, daß die Parteileidenschaft sie gegen den Angeklagten ungerecht machen wird. Auch
die Wahrsprüche der Geschworenen werden dann leicht durch
den Einfluß des Parteigeistes beherrscht, der unwillkürlich selbst
auf die Abstimmung der Geschworenen wirkt, wie dies ebenso
die Ersahrungen Amerika's wenigstens an einzelnen Orten und

Beiten beweisen. Unter der Herrschaft des Einflusses des Parteigeistes leidet die Gerechtigkeit und das Vertranen zu den Wahrsprüchen. Auch der Zustand der Bildung umd der Erziehung eines Volkes kann einen bedenklichen, die Wirksamkeit der Geschworenen lähmenden Einfluß äußern.

Zum Geschwornen, der seine erhabene Aufgabe lösen soll, gehört nicht blos Intelligenz, genaue Kenntniß der Lebensvershältnisse, Reichthum an Ersahrungen, um die einzelne in Frage stehende Handlung, die Lage des Angeklagten richtig würdigen und den Werth der verschiedenen Aussagen recht keurtheilen zu können; es gehört dazu auch Charakter, Muth, der Ueberzeusung treu zu bleiben, durch die herrschenden Volksansichten, durch leidenschaftliche Aeußerungen der Parteien sich ebensowenig irreleiten zu lassen, als durch die Einwirkungen von Regierungsbeamten, durch die Aeußerungen des Staatsanwaltes und des Präsidenken sich einschüchtern zu lassen. Der tüchtige Geschworene, der wirklich seine Pflicht erfüllen will, muß aber auch den nöthigen Ernst, Vaterlandsliebe und Achtung vor dem Gesetz besitzen, um sich durch eine falsche Sentimentalität nicht irre machen zu lassen.

Um das Schwurgericht richtig zu verstehen, ist eine Rundsschau auf verschiedene Länder von Werth. Denn nachtheilig wirft es, wenn man von der Ansicht eines gleichsam als Vorsbild dienenden Normal-Schwurgerichts ausgeht und einen auf alle Länder passenden Begriff des Schwurgerichts aussteht und einen auf will. Man kann zwar nicht verkennen, daß gewisse gemeinssame Merkmale anzunehmen sind, welche das Schwurgericht jedes einzelnen Staates an sich trägt, insoferne es als eine Art des Volksgerichts oder als Einrichtung zu betrachten ist, nach welcher das Volksgerichts oder als Einrichtung zu betrachten ist, nach welcher das Volksgericht ist in jedem Lande, in welchem es besteht, ein eigenthümliches, weil die politischen

und gesellschaftlichen Zuftande und ber Boltscharafter bei jedem Bolfe auf die Geftaltung des Schwurgerichtes in fei= ner Stellung und Birtfamkeit einen wesentlichen Ginfluß haben. Das Schwurgericht ift in England ein anderes, als in Frankreich. Das schottische, irlandische und nordamerikanische Schwurgericht haben zwar große Aehnlichkeit mit bem eng= lischen; in jedem dieser gander aber zeigt fich bei genauer Betrachtung eine Berschiedenheit. Bahrend in Belgien bas namliche Gesethuch gilt, wie in Frankreich, ift bennoch in Belgien bas Schwurgericht verschieden vom französischen. In Deutsch= land ift das Schwurgericht in Baiern ein anderes, als in Preußen ober in Braunschweig. Es trägt zur Berftandigung viel bei, wenn man auf bie Grundzüge ber Gestaltung bes Schwurgerichtes in den verschiedenen Staaten Rudficht nimmt. In England gilt in Bezug auf bas Schwurgericht ber Grundfat, daß bies Gericht auf der breiteften Grundlage beruht und daß die mittleren Rlaffen des Volkes, alfo Männer, von benen man annehmen fann, daß fie ihren Mitburgern naber fteben und mit allen Lebensverhaltniffen genau vertraut find, bas Schwurgericht besetzen. Auf die Bildung der Liste der Geschworenen fann fein Regierungsbeamter einen Ginfluß üben. Durch die Ausbehnung der Befugnisse, Geschworene abzulehnen, wird ein Verhältniß begründet, nach welchem die Bahrsprüche das größte Vertrauen genießen, weil man annehmen fann, daß der Angeklagte von Männern gerichtet wird, benen er fich freiwillig unterwarf, indem er das ausgedehnteste Ablehnungs= recht geltend machen konnte. Das englische Schwurgericht kommt in einer dreifachen Geftaltung vor, infoferne Gefchworene im Gerichte bes Tobtenbeschauers, Andere als Mitglieder ber großen Jury über die Zulässigfeit der Anklage und Andere als Urtheilsgeschworene entscheiden.

Der Wahrspruch ber englischen Geschworenen wird bem Urtheil bes Richters nur bann zu Grunde gelegt, wenn er mit

Stimmeneinhelligkeit erfolgte. Einer Controle ihres Wahrspruches sind die Geschworenen nicht unterworfen, als, insoferne es auf eine Rechsfrage ankommt, die noch Gegenstand der Prüfung eines höheren Gerichtes werden kann.

Eine Bergleichung ber Birkfamkeit ber Schwurgerichte in ben verschiedenen gandern beweift, wie begründet obige Be= hauptung ift, daß in jedem gande das Schwurgericht seinen eigenthümlichen besonderen Charafter hat. Schon die Vergleichung bes Wesens und ber Stellung ber Geschworenen in Schottland mit benen in England macht bies klar. In Schottland gibt es nur eine Art von Schwurgericht, das der Urtheilsgeschworenen, da das schottische Recht weder Geschworene des Todtenbeschauers, noch Anklagegeschworene kennt. Im schottischen Schwurgerichte liegen zwei Elemente zu Grunde, wodurch eine für die Ausmittlung der Wahrheit glückliche Mischung der Anfichten bewirkt wird. Die schottische Jury besteht nämlich aus gemeinen Geschworenen, welche wegen bes geringen Census, ber dabei entscheidet, den mittleren oder geringeren Bolks= flaffen angehören, und aus den Specialgeschworenen, nämlich folden, die eine größere Steuerquote entrichten und baher aus ben höheren Ständen genommen find.

Das Urtheilsschwurgericht in Schottland besteht aus 15 Geschworenen (nämlich aus 10 Gemeinen und 5 Specialgesschworenen). Nach der Erfahrung wird ein wohlthätiger Ausstausch der oft Anfangs sich widersprechenden Meinungen beswirkt. Bon Wichtigkeit ist auch, daß in Schottland eine tüchtig gebildete Staatsanwaltschaft die Anklage erhebt und durchführt und, wesentlich verschieden von der französischen Staatsanwaltschaft, eine solche Stellung hat, daß darnach die bürgerliche Gesellschaft sicher ist, daß in Fällen, wo das öffentliche Interesse es fordert, eine Untersuchung eingeleitet wird, und die öffentliche Stimme in Schottland ein solches Bertranen zu den Beamten der Staatsanwaltschaft hat, daß

eine Privatanklage, mahrend fie boch gesetzlich zuläffig ift, faft gar nicht vorkommt. Der schottische Staatsanwalt hat allerbings größere Befugnisse, als selbst ber französische, insoferne er es ift, welcher, ohne daß es eines Beschluffes von Anklage= geschworenen bedarf, die Anklage erhebt und den Angeklagten vor Gericht ladet. Da aber der Staatsanwalt fehr gut die Bedeutung der übernommenen Verantwortlichkeit fühlt, indem er sicher ift, daß durch leichtfinnige Stellung von Unklagen, ober durch leibenschaftliche Strafverfolgung das Vertrauen zu ihm und feine gute Birtfamteit fehr gefährdet werden konnte, so ift er nach der Erfahrung sehr vorsichtig, erhebt eine Anklage nur, wo er fichere hoffnung hat, daß fie durchzuführen ift, ftellt die Anklage lieber auf das geringere Berbrechen, um ficher zu fein, daß er fie durchführen fann. Aus biefem Grunde macht er auch oft Gebrauch, noch während der Verhandlung die Anklage aufzuheben, ober fie auf ein geringeres Berbrechen zu ftellen.

Dadurch ist die Lage der schottschen Geschworenen sehr erleichtert, da der Staatsanwalt keinen zudringlichen Bersolzungseiser zeigt und die nach geschlossenen Berhandlungen vorskommenden Schlußvorträge des Staatsanwalts und des Berztheidigers, der immer das letzte Wort hat, geeignet sind, den Geschworenen die unparteiische Beurtheilung des Falles leicht möglich zu machen. In Schottland kommen auch Wahrsprücke leichter und schneller zu Stande, weil keine Stimmeneinhelligskeit, sondern nur Stimmenmehrheit verlangt wird. Eine bedeuztende Erleichterung des Gewissens der schottsischen Geschworenen wird auch dadurch bewirkt, daß, während in England die Geschworenen, wenn sie nicht schuldig sinden können. nur das "nichtsschuldig" aussprechen können, die schottsischen Geschworenen den Vortheil haben, daß sie entweder "nichtschuldig", oder "nichtsbewiesen" (not proven) aussprechen können.

In Fällen, in benen die Geschworenen noch 3weifel haben,

indem sie finden, daß gegen den Angeklagten doch noch wichtige Berdachtsgrunde sprechen, erleichtern sie ihr Gewissen daburch, daß sie das "not proven" aussprechen.

Befentlich verschieden von der englischen, schottischen, amerifanischen Jury ift der Charafter und die Stellung ber fran-Bom Anfang ber Ginführung an zeigt fich, mehr ober minder noch jest, ein gewisses Migtrauen gegen bie Geschworenen von Seite der Gesetzebung. Man besorgt vielfach, baß, insbesondere bei Anklage wegen politischer und Preß-Bergeben, die Geschworenen zu leicht geneigt find, loszusprechen, woraus es fich erklärt, daß über die eben genannten Bergeben, wo das Schwurgericht eben am meiften am Plate fein wurde, feine Geschworenen urtheilen. Auch auf die Gesetzgebung über die Besetzung der Geschworenenbant übt dies Mißtrauen großen Einfluß, indem bie frühere Gefetgebung bis 1848 bafür forgte, daß auf die Lifte der zu Geschworenen mablbaren Perfonen nur höchstbesteuerte und nach dem principlosen Capacitäten= Spftem folche Personen gesetzt werden sollen, von denen bas Gefet vermuthen konnte, daß fie mehr zum ftrengen Ausspruch ber Schuld geneigt werben. Die Gefetgebung forgte außerbem noch, daß durch die Reduction ber Geschworenenliste von Seite ber von dem Minifterium fehr abhängigen Verwaltungsbeamten ein Mittel gegeben mar, um aus der Dienstlifte diejenigen zu entfernen, von benen man besorgte, daß fie zu leicht freisprechen würden. Wenn nun auch durch die Gesetze von 1848 und 1853 bie Rudficht auf ben Cenfus und die Capacitäten weggefallen ist, so ist noch immer ber sehr machtige Ginfluß ber Prafecten auf die Besetzung des Schwurgerichtes gesichert. Der französische Geschworene erhalt zwar durch die mundliche Berhandlung für seine Beurtheilung ein weit reicheres Material, als ber englische Geschworene; allein hier beginnt eben die Gefahr, daß die gerechte Beurtheilung der Schuld durch die Art des ihm vorgelegten Materiales fehr erschwert wird. Denn gefährlich

ist es, daß aus der Voruntersuchung, in welcher es an genüsgenden Garantien sehlt, beliebig Aussagen der Zeugen und des Angeschuldigten in der Verhandlung vorzelesen werden können. Nicht weniger leidet die unparteissche Beurtheilung der Geschworenen dadurch, daß der Staatsanwalt einen überwiegensden Einfluß auf die ganze Verhandlung hat, und durch seinen einleitenden Vortrag, durch seine keiner Controle unterworfene Befragung der Zeugen, durch seine zu jeder Zeit ihm gestatteten Aeußerungen einen unwillfürlich auf die Geschworenen einwirskenden einseitigen Eindruck hervorbringen kann.

Betrachtet man noch die französische Gesetzebung, welche von den Geschwornen nur verlangt, daß sie nach innerer Ueberzeugung urtheilen, erwägt man, wie diese unklare, keine verständige Prüfung der Beweise fordernde Anweisung der Geschworenen die umsichtige Beurtheilung von Seite der Geschworenen erschwert, so begreift man leicht, wie gegründet die Aeußerung eines erfahrenen englischen Juristen ist, wenn er ausspricht, daß in Frankreich die Prüfung der Geschworenen eigentlich nur eine Gefühlssache ist. Es gibt aber noch eine Klippe, an welcher die gerechte Beurtheilung der Geschworenen leicht scheitert, und diese ist das Schlußresume des Präsidenten. Auch der gewissenhafteste Präsident wird unwillkürlich mehr oder minder seine Meinung über die Entscheidung des Falles aussprechen oder doch durchblicken lassen und dann einen gefährelichen Einfluß auf die Abstimmung der Geschworenen ausüben.

Borzüglich gefährlich wird das französische System der Fragestellung, durch welche dem Gewissen der Geschworenen oft ein großer Zwang aufgelegt werden kann, indem sie, vorzüglich wenn viele Fragen gestellt werden, deren Verhältniß zu einander sie nicht einsehen, oder da, wo eventuelle Fragen nicht gestellt wurden, in einer wahren Zwangslage sich besinden.

Bergleicht man die Berhältnisse ber Schwurgerichte in ben beutschen Staaten, so find die bisher in Bezug auf

bie frangofischen Geschworenen angegebenen Schattenseiten auch auf Deutschland anwendbar, da im Besentlichen die in deut= schen Staaten eingeführte Gesetzgebung über Jury den französischen Grundcharakter hat. Es kann jedoch nicht verkannt werden, daß vielfach das deutsche Schwurgericht noch beffer als das französische fich bewährt. Der Grund dieser Erscheinung liegt zum großen Theile im deutschen Nationalcharakter, der sowohl auf die Geschworenen, als auf die Beamten wirkt, die in der Affise thatig zu sein verpflichtet find. Die beutschen Geschworenen prüfen angftlicher und gewissenhafter, lassen fich nicht fo leicht durch Leibenschaftlichkeit ber Staatsanwälte ober durch blendende Borträge der Vertheidiger hinreißen; auch lehrt die Erfahrung, daß deutsche Geschworene sich weniger durch Gefühlerucksichten bestimmen laffen und daber das Schuldig nach ihrer Ueberzeugung aussprechen, wenn auch die in Folge bavon gesethlich zu erkennende Strafe den Geschworenen zu hart scheint.

Aber auch auf die Beamten wirkt der deutsche Nationalcharakter, insoferne, als ersahrungsgemäß seltener, als in Frankreich, Staatsanwälte leidenschaftlich versolgen und die Präfidenten meist durch ihre unparteiliche Haltung der Selbstständigkeit der Geschworenen alle Freiheit lassen. Es kann jedoch nicht verkannt werden, daß bei der großen Verschiedenheit der politischen und socialen Zustände in den deutschen Staaten die Schwurgerichte in verschiedenen Staaten auch verschieden sich bewähren.

Erforscht man das gemeinschaftliche Merkmal, worin alle Arten von Volksgerichten zusammenstimmen, so liegt dies darin, daß Männer aus dem Volke, welche keine angestellten Richter sind, auch nicht Rechtskenntnisse zu besitzen brauchen, gewählt sind, um auf den Grund von Verhandlungen, die vor ihnen vorgehen, an der Rechtssprechung so Theil zu nehmen, daß ihr Ausspruch dem Urtheile des Gerichts zu Grunde gelegt wird,

oder daß das Urtheil durch Zusammenwirken der Volksrichter und Staaterichter zu Stande kommt. Es muffen nun zwei Grundformen des Bolksgerichts nach den neueren Gefetgebungen geschieden werden: 1. die des Schwurgerichts, 2. die der Schöffengerichte. Bei ber erften Form entscheiden Manner aus dem Bolte, die keine angestellten Richter find, keine Rechtskenntnisse zu besitzen brauchen, welche für gewisse Zeit gewählt find, um über die in einem bestimmten Zeitraum verhandelten Straffachen ihren Bahrspruch über die Schulbfrage zu geben, ohne daß bei ihrer Berathung und Abstimmung Staatsrichter mitwirken, diese aber den Bahrspruch ihrem Endurtheile gum Grund legen muffen, insoferne nicht nach bem Gesetze ein Grund vorliegt, der die Richter berechtigt, das Urtheil ausauseten. Das Schöffengericht dagegen besteht darin, daß die aus dem Bolke gewählten Männer, welche keine angestellten Richter find, mit den Staatsrichtern in einem Collegium vereinigt werden, welches über die That= und die Rechtsfragen, insbesondere auch über die zu erkennende Strafe, entscheiden und die Mehrheit durch die Stimmen der Staatsrichter und Geschworenen gebilbet wird.

Um nun vorerst den Werth und die Bedeutung der Schwurgerichte richtig zu erkennen, bedarf es der Erstenntniß, was durch das Strasversahren im öffentlichen Interesse bewirkt werden soll. Dies muß darein gesetzt werden, daß durch das Bersahren, welches zur Ausmittlung der Schuld und zur Urtheilssfällung bestimmt ist, die Sicherheit begründet ist, daß kein Unschuldiger wegen eines Verbrechens bestraft oder zu einer höheren Strase, als er verdiente, verurtheilt, der wirklich Schuldige als solcher erklärt und der als Schuldig Erkannte nur zu der seiner Verschuldung sich anpassenden Strase verurtheilt wird. Die Wirkung ist dann, daß durch eine solche Urtheilssfällung die Wirksamkeit der Strasjustiz und das allgemeine Vertrauen zur Gerechtigkeit des Urtheils begründet wird. Eine

solche Wirkung wird in zweisacher Hinsicht bedeutend: 1. insoferne zur richtigen Beurtheilung der Beweise gewisse Eigenschaften gehören, und zwar eine genaue Kenntniß der Lebensverhältnisse, eine durch längeren Umgang mit Menschen verschiedener Stände erlangte Uebung, verwickelte Berhältnisse
richtig zu beurtheilen, insbesondere bei dieser Beurtheilung die
Individualität eines jeden Falles gehörig zu würdigen; 2. insoserne bei Beurtheilung der Verschuldung einer Person

erstens die Rücksicht entscheidet, daß die Gränze zwischen dem Erlaubten und dem Strafbaren im einzelnen Falle sehr schwer zu erkennen ist und nur die höchste Borsicht zu einer richtigen Beurtheilung führt;

zweitens nicht weniger wichtig ift, die Gefahren, welche der gerechten Beurtheilung entgegenstehen, zu vermeiben, nämlich Gefahren, welche dadurch entstehen, daß das Gefet unter einem Ausbruck, g. B. Mord, Fälle ber verschiedenartigften Berichuldung umfaßt. hier ergibt fich nun eine wichtige Erscheinung, die durch die Umgestaltung der Berhältnisse des Strafverfahrens hervorgerufen wird. Während zur Beit vor 1848, als das geheime schriftliche Verfahren in Straffachen in llebung mar, und unter ben herrschenden früheren politischen Buftanden das Bolt von der Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen und badurch überhaupt gleichgültig wurde, ist es jest durch das öffentlich = mundliche Strafver= fahren und durch die constitutionellen Ginrichtungen, berufen, in Ständeversammlungen, in Berwaltungs = Augelegenheiten Theil zu nehmen, und badurch in die Lage geset, selbst zu prufen und feine Beurtheilungefraft ju üben. Benn früher bas Volk ba, wo die gerichtlichen Verhandlungen geheim waren, und es Nichts von dem genauen Borgang bei Gericht erfuhr, fich allmälig baran gewöhnte, Alles, was von ber Regierung und ihren Beamten ausging, theilnahmslos und ohne Prüfung hin= zunehmen, find jest unter ber Gerrschaft bes neuen Rechtslebens

andere Erscheinungen hervorgerufen. Das Bolt, welches bei ben öffentlichen Verhandlungen gegenwärtig ift, äußert jett eine früher nicht gekannte Theilnahme. Die Strafverhandlungen werden Gegenstand der Gesprache der Burger. Diejenigen, welche bei den Berhandlungen gegenwärtig waren, vergleichen die Ginbrude, die dadurch hervorgerufen wurden, mit dem in dem Falle ergangenen Urtheil. Andere, die nicht bei den Berhand= lungen gegenwärtig waren, werden von denen, welche theilnahmen, belehrt, und man fann ficher fein, daß das Urtheil das allgemeine Vertrauen verliert, wenn ein Widerspruch bes Inhalts der Entscheidung mit den Ansichten fich ergibt, die in den Bolfstreisen fich über den Fall aussprechen. diesem Biderspruch entstehende Gefahr für die Birksamkeit der Straffustig wird am besten beseitigt, wenn Bolterichter urtheilen, welche das Bolterechtsbewußtfein geltend machen, wo die Art ber Besetzung bes Gerichts mit Vertrauen verbienenben, mit allen Lebensverhältniffen vertrauten Mannern, wo bie freie Befugniß ber Ablehnung der Geschworenen und die große Stimmenzahl, auf die das Urtheil gebaut ift, Burgichaften fur bie Richtigkeit des Urtheils gemähren. Daraus erklart es-fich, warum in den Staaten, in benen ein gut organisirtes Schwurgericht besteht, die erhöhte Birksamkeit ber Strafurtheile die Folge hat, daß die Straffustig einen größeren Eindruck als früher auf das Bolk hervorbringt und Berbrechen vermindert werben. Wenn oben die Behauptung aufgeftellt wurde, daß zur richtigen Beurtheilung der in Strafverhandlungen vorge= legten Beweise von Seiten der Urtheilenden Eigenschaften ge= fordert werden, ohne deren Besitz leicht ein trügliches Urtheil entsteht, so wird das Zeugniß englischer Richter, daß häufig Geschworene Beweise richtiger beurtheilen, als Staatsrichter, befräftigt burch bie Erfahrung, daß Geschworene mehr als Staatsrichter vor der Gefahr bewahrt find, durch allgemeine Regeln, die fich allmälig in einem Gerichtshofe bilben, und

unter welche die Richter vorkommende Fälle stellen, irregeleitet zu werden. Und zwar weil die durch solche Regeln nicht verblensbeten Geschworenen vielmehr die einzelnen Beweise in ihrer Individualität auffassen, ihre Erfahrungen über Lebensverhältznisse, über das Benehmen der Menschen anwenden, z. B. bei Beurtheilung der Glaubwürdigkeit von Zeugen, auch erfahrungszemäß gewöhnt sind, bei der Beurtheilung der Frage, ob der Angeklagte schuldig ist, sich durch die Rücksicht leiten zu lassen, ob erhebliche Zweisel gegen die Annahme der Schuld zurückbleiben.

Auch in Beziehung auf die oben hervorgehobene Schwierigkeit bei Beurtheilung der Schuldfrage ergibt fich, daß Geichworene oft ficherer über die Schuld urtheilen. Gesetzgeber noch fo angftlich sich bemuben, im Gesetze bie Merkmale zu bezeichnen, welche eine Sandlung zur ftrafbaren machen, und noch fo gewissenhaft seine Ausbrude mablen, fo wird ihm häufig es nicht gelingen, die Anwendung des Gefetzes auf eine fichere Grundlage zu bauen. Der Gesetzgeber muß fich dem im Bolke lebenden Rechte der inweren Stimme, welche von Begehung gewiffer Handlungen abhält und über das Strafwürdige derfelben belehrt, anschließen. Er wird aber bald bei der Anwendung der Gesetze fich überzeugen, daß die Fassung des Gesetzes nicht geeignet ift, das Bolk sicher zu belehren, was es in jedem einzelnen Falle als ftrafbar zu meiden hat, und den Richtern zu zeigen, was fie als ftrafbar erkennen durfen. Die gewählten Ausdrucke find entweder zu weit, ober zu eng. Wir bitten jeden Unbefangenen, zu beachten, wie wenig die in unfren neuen Gefeten vorkommenden Beftimmungen über Majestatsbeleidigung, wenn dabei das Berbrechen bavon abhängig gemacht wird, daß die schuldige Ehrfurcht verlett wird, ober die Strafgesetze über Ehrenkrankung, ober Betrug geeignet find, eine fefte, gleichförmige Rechtsanficht über bie Granze bes Strafbaren zu begrunden.

Auch ift es bekannt, daß in den Gefeten häufig Ausbrude

gebraucht sind, bei benen ber juristische Sprachgebrauch von bem gemeinen Sprachgebrauch abweicht, z. B. bei dem Auß-bruck: "Gewinn und gewinnsüchtig beschädigen", wo der durch römische Ansichten verleitete Jurist auch da von Gewinn spricht, wo Jemand etwaß nur thut, um einen Schaden von sich abzuwenden, während die Bürger in einem weit engeren Sinne den Außdruck aufsassen. Das Urtheil wird am meisten Berstrauen haben, wenn bei der Beurtheilung der Volksansdruck zu Grunde gelegt wird.

Wir find zwar überzeugt, daß zur richtigen Würdigung der Frage, ob das Urtheil der Staatsrichter dem durch Geschworenen vorzuziehen ist, es nicht beiträgt, wenn Freunde des Schwurgerichts nur von den Geschworenen das gerechte Urtheil erwarten, oder wenn Gegner der Jury nur die Urtheilsfällung durch Staatsrichter als die beste betrachten. Man würde ungerecht sein, wenn man verkennen wollte, daß den Staatsrichtern manche Verhältnisse zur Seite stehen, welche Vertrauen zu ihrem Urtheil begründen, indem gründliche Kenntniß der Rechtswissenschaft, lange Ersahrung und Uedung bei Entscheidung von Rechtsfällen, die oft verwickelten Thatsachen zu entwirren und die richtigen Rechtsgrundsähe anzuwenden, und der Besitz der Mittel, die Quellen richtiger Erkenntniß des Sinnes der Gesetz, die Richter sähiger machen, ein gerechtes Urtheil zu fällen.

Die Gründe aber, aus welchen unter günftigen Vorausjetzungen, von welchen sogleich mehr gesprochen werden soll, die Wahrsprüche der Geschworenen mehr Vertrauen genießen, als häufig die Entscheidungen der Staatsrichter, liegen:

Erstens in der Stellung der Richter. Es drängt sich unwillkurlich mehr oder minder die Besorgniß auf, daß die angestellten Richter in mancher Beziehung von der Regierung abhängig sind, und insbesondere jüngere Richter, die in ihren Ansangsstellen den dringenden Bunsch haben, vorzurücken und eine bessere Stellung zu gewinnen, nicht die nöthige Unbefangenheit haben, zu widerstehen.

Zweitens darf nicht geleugnet werden, daß die ganze Art der Ausbildung des Richterstandes, die Rücksicht, daß der junge Mann, der sich dem Richterstand widmet, dem Verkehre auch mit den unteren Klassen der Bürger mehr entfremdet ist, und die Lebensverhältnisse in den niederen Lebenskreisen weniger kennen lernen kann, geeignet ist, die Besorgniß zu erwecken, daß Beurtheilung von Straffällen, in denen Angeklagte niederer Stände betheiligt sind und Anschauungen und Sitten solcher Personen in Frage stehen, die Staatsrichter nicht den Fall so auffassen, wie die Geschworenen, welche beständig im Verkehre mit ihren Mitbürgern stehen.

Drittens bei ber Vergleichung ber Rechtssprechung in Richtercollegien und der Entscheidung durch Geschworene treten gewisse Eigenthümlichkeiten hervor, die bas Mißtrauen gegen Staatsrichter, wenn sie auch noch so ehrenwerthe Männer sind, leicht bervorrufen; insbesondere ift die Uebermacht der Prajudicien, die mehr oder minder in Richtercollegien in Bezug auf die Auslegung von Gefeten und Strafausmeffung wirkfam werben, leicht bedenklich. Jungere Gerichtsmitglieder werden von bem mächtigen Präfibenten, ber ohnehin oft durch seine Berichte einen großen Einfluß auf die kunftige Stellung der Richter hat, und burch die älteren Richter, die auf ihre Erfahrung und den anerkann= ten Gerichtsgebrauch fich berufen, in eine nachtheilige Lage gebracht, fo daß es erfahrungsgemäß ben jungeren Mitgliebern nicht leicht gelingen wird, ihre abweichende Meinung zum Siege zu bringen. Ohnehin ift mehr ober minder ein confer= vativer Geift der Richter, die lange in Collegien thätig waren, bedenklich. Die Erfahrung Englands lehrt, wie sehr auch achtungswerthe Richter, an die nun einmal feit längerer Zeit berkömmliche Rechtsansicht des Collegiums über gewisse Rechts= punkte gewöhnt, fich bemühen, daran festzuhalten und miß= trauisch auf jeden Fortschritt zu bliden. Es wird auch von angesehenen englischen Juriften (die Erfahrung bleibt die namliche in allen gandern) zugegeben, daß einem ftandigen Gerichte die Entscheidung mehr eine methodische und fünstliche und die Folge einer gemiffen Rontine ift, dabei auch die Berufsmäßig= feit, die lange Gewöhnung und Wiederholung des Urtheilens ben Richter gleichgültiger macht, indem ein langjähriger Richter leicht fich gewöhnt, rasch nach einer gemissen Schablone eine Frage zu entscheiben, mabrend die Geschworenen durch die Neuheit ihrer Lage bewogen eine gewisse Frische und einen Ernft in ihre Prüfung bringen, gespannt aufmerken und jeden Fall mehr nach seiner Individualität auffassen, da die Geschworenen durch feine Collegial-Borurtheile und Gewöhnungen an der frischeren Auffaffung des Falles gehindert werden. Bei ber Bürdigung der Beweise ift nach der Erfahrung eine große Gefahr vorhanden. daß die Richter nach einer gewissen Anzahl von Umftanden, die nach Gerichtsgebrauch immer als wichtige Indicien betrachtet murben, und an ein gemiffes Generalifiren gewöhnt, leichter zur Annahme ber Schuld beftimmt werden, als Geschworene, welche mehr jeden einzelnen Rebenumftand, woraus der Ankläger ein Indicium der Schuld ableitet, 3. B. wegen eines. Motivs zum Berbrechen, in feiner Individualität insbesondere nach der Persönlichkeit des Angeklagten auffassen. Die Gefahren, daß ungerechte Strafurtheile durch das in Collegien ständiger Richter vorkommende Generalifiren und ftarre Festhalten an der hergebrachten Collegialansicht mehr veranlaßt werden, als durch Schwurgerichte, durfen nicht unberückfichtigt bleiben.

Die wahre Bebeutung des Schwurgerichtes und die Richtigkeit der Behauptung, daß dies Gericht im folgerichtigen Zusammenhange mit den Grundsätzen steht, auf welchen das neue Strafversahren beruht, ergibt sich, wenn man erwägt, daß das Princip der Mündlichkeit, und

Digitized by Google

das Princip der Aufhebung der gesetzlichen Be= weistheorie, ohne Schwurgericht nicht genügend durchge= führt werden kann.

Nach dem Princip der Mündlichkeit foll das Urtheil über die Schuld des Angeklagten nur auf das Ergebniß der mundlichen Berhandlungen gebaut werden. Es foll ber Urtheilende, ohne durch das Lesen vorausgegangener Acten zu einer vorgefaß= Meinung über den zu verhandelnden Fall gelangt zu sein, den Verhandlungen folgen, und durch seine Beobachtung der Verhandlung die Bürgschaft erhalten, daß die Beweise treu, völlig unparteiisch, ohne Ginseitigkeit benützt worden find. Dies ist nur ba burchzuführen, mo Geschworene zu urtheilen haben. Daraus er= Hart es fich, daß in Frankreich nach dem Gefete den Geschworenen in ihr Berathungszimmer teine Protofolle ber Boruntersuchung mitgegeben werden sollen, damit fie nicht versucht werden, aus den schriftlichen, uncontrolirten Aufzeichnun= gen die Materialien für ihre Beurtheilung zu schöpfen. Daber wird in England barauf gehalten, daß die Anklageacte nur einfach die Anklage ohne die Behauptung von Ginzelnheiten, ohne Berufung auf Aussagen in der Voruntersuchung enthalte. Wo bagegen Staatsrichter entscheiden, muß immer besorgt werden, bag die Richter, burch die Ergebniffe der Borunter= suchung und durch ihre Bekanntschaft mit dem Inhalte der Acten berfelben, unwillfürlich mit einer vorgefaßten Meinung, bie den Angeklagten für schuldig halt, in die Sitzung kommen.

Die Aufhebung der gesetzlichen Beweistheorie wird da, wo man Staatsrichter nach ihrer inneren Ueberzeugung urtheilen lassen wollte, nicht darauf rechnen dürsen, daß die Urtheile mit dem nöthigen Vertrauen aufgenommen werden. Abgesehen davon, daß die kleine Zahl der Richter, bei welcher nur auf wenig Stimmen die Mehrheit gebaut wäre, nicht geeignet ist, großes Vertrauen einzuslößen, kann auch nicht in Abrede gestellt werden, daß, wenn das Urtheil nur von Staatsrichtern,

gegen deren Unabhängigkeit in schlimmen Zeiten ohnehin manche Bedenklichkeiten gegründet find, das nöthige Bertrauen entbehren muß, wenn nur der ohne Grunde unterftutte Ausspruch über die Schuld entscheibet, wohl das Bolt leicht geneigt sein wird, diesen Ausspruch nur als Produkt der Willfür anzusehen. Die Geschworenen find es, durch welche allein die von Mofer aufgestellte Sbee verwirklicht wird, daß Niemand verurtheilt werden foll, von welchem nicht eine große Bahl Nichtrechts= gelehrter, nicht kaftenartig abgeschloffener Manner ausgesprochen hat, daß der Angeklagte das Gesetz begriffen und sein Unrecht erkannt haben kann. Es ift ein beklagenswerther, freilich oft noch verbreiteter Irrthum, daß das Strafgeset ein Produit ber Willfür und gewiffer individueller Anfichten bes Gefetgebers sei, welcher darin ausspricht, daß er gewisse Sandlungen als ftrafwürdig erkennt. Erft dann wird die Strafgefetgebung ihren würdigen Charafter erhalten, wenn die Strafverbote an das allgemeine Rechtsbewußtsein sich anschließen, indem der Gesetgeber von der Voraussetzung ausgeht, daß bie Burger nach biefem Bewußtfein ihre Sandlungen einrichten und das Gefet auffassen. Die Rechtssprechung burch Geschworene verhindert, daß das Strafgesetz nur durch fünstliche juriftische Deductionen und mit Sülfe gelehrter Forschungen ausgelegt wird und daher die Lage herbeigeführt wird, daß Jemand wegen Berletzung eines Gefetzes geftraft wird, das der natür= liche Verftand unparteiischer Lente nicht so, wie die gelehr= ten Richter, auslegen. Wenn z. B. in Preußen, wo ein Mann von seiner Chefrau formlich gerichtlich geschieden war, nach zwei Sahren, in benen er sich als völlig geschieden betrachten konnte, eine andere Person heirathet und nun wegen zweifacher Che gestraft werben foll, weil sein Scheidungsurtheil nicht, wie eine Berordnung vorschrieb, in gewisse Bucher eingetragen wurde, fo lehnte fich das gefunde Gefühl gegen eine folche Strafverfolgung auf, und die Geschworenen fprachen mit

Recht über den Angeklagten das "Nichtschuldig" aus, weil er auf jeden Fall im guten Glauben gehandelt hatte und fich als ledig betrachten konnte. Der Vortheil der Rechtssprechung burch Geschworene ift, daß die Geschworenen als Richter mit ben Lebensverhältnissen, mit den Anschauungen des Bolkes vertraut sind und darnach die Lage, in welcher der Angeklagte handelte, richtig würdigen. Um den großen Borzug der Rechtssprechung burch Geschworene vor der burch Staatsrichter zu erkennen, durfen wir nur an die Anklagen wegen Tödtung erinnern, wenn der Angeklagte auf Nothwehr fich beruft. Wer die Vorschriften unfrer neuen Gesethücher über die Nothwehr, insbesondere nber die Befugniß, bei Angriffen auf Gigenthum Nothwehr zu gebrauchen, betrachtet, muß ben Ausspruch eines erfahrenen Staatsanwaltes billigen, wenn er die ungludliche Lage beklagt, in welcher ein Familienvater fich befindet, der fein Eigenthum gegen Angriffe vertheidigen will. In der ge-. kunftelten Fassung der Gesetze in Bezug auf Nothwehr kann er · keinen Gesichtspunkt finden, um zu erfahren, wie weit er in seiner Bertheidigung geben darf, ohne Bestrafung fürchten gu muffen. Der angftliche, den Lebensverhaltniffen entfernt lebende, in seinem ruhigen Richtergeleise fich bewegende Staatsrichter wird geneigt sein, aus mancherlei Principien über Nothwehr und aus der Fassung des Gesetzes eine Beschränkung der Befugnisse abzuleiten und daher zu verurtheilen, mahrend die Geschworenen, durch Erfahrungen über die unsichere Lage des oft einsam auf dem Lande lebenden Gutsbefigers belehrt, Die Lage, in der ein folder in feinem Eigenthum Bedrohter fich befindet, erwägend, die Nothwehr anerkennen werden.

Mit Unrecht verkennt man nicht selten eine wichtige Erscheinung, nämlich, daß die Geschworenen für ihre Wahrsprüche eine große moralische Verantwortlichkeit. übernehmen.

Der Geschworene tritt, wenn der Wahrspruch gegeben ist, in den Kreis seiner Mitburger zurud und muß es sich gefallen lassen, daß die Aussprücke der Geschworenen Gegenstand lebhafter Besprechungen in den geselligen Kreisen werden, während
die Staatsrichter eine Sicherheit haben, daß ihre Urtheile nicht
von den Bürgern offen getadelt werden dürsen, daß sogenannte Amtsgeheimniß sie davor schützt, daß ihre Abstimmungen bekannt werden. Die Ersahrung in Ländern, in welchen die Bedeutung des Geschworenengerichts erkannt wird, lehrt, daß
die Geschworenen nicht selten in Gesellschaften wegen ihrer Abstimmung zur Rechenschaft gezogen werden und sich verthei=
digen müssen.

Die Geschworenen wissen, daß sie Uertreter bes Bolksrechtsbewußtseins ihren Ausspruch geben, und jeder, der bie Lebensverhältnisse kennt, begreift, daß in einem solchen Bewußtsein eines Geschworenen, daß er seinen Mitbürgern Rechenschaft geben muß und ihrem Tadel unterworsen ist, das Gefühl der moralischen Berantwortlichkeit liegt. Es muß dasher sehr beklagt werden, daß unsre deutschen Gesetzgeber durch das 1835 in Frankreich ergangene Gesetz, welches geheime Absstimmung anordnete, verleitet wurden, den Geschworenen im Gesetz zur Pflicht zu machen, über ihre Berathung und Absstimmung Stillschweigen zu halten.

Die deutschen Gesetzgeber beachten nicht, daß in Frankreich selbst von den besten Juristen das Gesetz von 1835 getadelt und als nachtheilig geschildert wird, daß es nur durch die eigenthümlichen damaligen Verhältnisse in Frankreich veranlaßt wurde und die Justimmung der Kammern nur unter dem Eindruck erlangte, welcher durch den scheußlichen, mittelst der Höllensmaschine verübten Mord bewirkt wurde.

Wir dürfen nicht unerwähnt lassen, daß das Schwurgericht auch noch außer den Bortheilen, die es als Rechtsanstalt gewährt, als eine Quelle vielfacher anderer Vortheile erscheint. Unverkennbar muß das Schwurgericht auch in seiner politischen Bedeutung aufgefaßt werden, insoferne, wie die Geschichte Englands lehrt, das Schwurgericht ein ficheres Schutzmittel gegen ungerechte Berfolgung ber Burger mit politischen Anklagen gewährt, mahrend ein nicht zu leugnendes Migtrauen befteht, daß gegen folche politische Verfolgungen die Staatsrichter wegen ihrer Abhängigkeit von dem Ministerium, von welchem ihre Beförderung ober Buruckfetung abbanat, nicht Energie genug haben, den Berfuchungen zu widerstehen, vor= züglich, wenn in schlimmen, aufgeregten Beiten, in benen bie Bolfspartei der mächtigen Regierungspartei gegenüber fteht, eine Regierung felbft leicht verleitet wird, die ihr gefährlich scheinenden Personen durch Anklagen wegen eines politischen Berbrechens unschädlich zu machen. Ebenso ift durch Erfahrung nachgewiesen, daß das gange Rechtsleben durch bie Stärfung bes Rechtsgefühles insoferne gewinnt, als durch die Theilnahme ber Bürger als Geschworene an der Rechtssprechung die Achtung por dem Gesetze erhöht und die burgerliche Ordnung gefräftigt wird. Ueberall, wo Schwurgerichte in bas Leben getreten find, wird der Nachtheil beseitigt, welcher durch die Gleichgültigkeit ber Burger gegen ben Rechtszuftand und durch die Rechtsunwissenheit entsteht. Durch bas Schwurgericht werden die Bürger, die als Geschworene thätig waren, mit ben Gesetzen und Rechtsbegriffen bekannt. Die in den Gesetzbüchern vorkommenden, häufig unbestimmten und unklaren Borfdriften über Berbrechen erhalten durch die Rechtsanwendung erft eine Durch die Theilnahme der Geschworenen an der Rechtssprechung wird der Sinn mancher Strafbestimmung erft flarer und nicht felten erfahren jest erft bie Bürger, wie ftrenge manche Handlung bestraft wird, die im gewöhnlichen Leben oft leicht beurtheilt wird.

Wie bei allen menschlichen Einrichtungen ber gute Erfolg und die Wirksamkeit von gewissen Voraussetzungen abhängt und die Einrichtung im Zusammenhange mit anderen Zuständen und Berhältnissen aufgesaßt werden muß, so sindet dies auch bei dem Schwurgerichte statt. Manche tadelnde Urtheile über diese Gerichte sinden ihren Grund nur darin, daß die Gesetzgebungen nicht hinreichend die Wichtigkeit der Voraussetzungen beachten und die Tragweite mancher Bestimmungen nicht erkennen.

Sehr bedeutend ist für die Wirksamkeit der Schwurgerichte sowohl die Art, wie durch das Gesetz die Besetzung des Schwur= gerichts angeordnet ift, und wie der Umfang der Zuständigkeit ber Schwurgerichte gesetzlich geregelt wird. So lange in ber erften Beziehung die Gesetgeber fich einbilden, daß durch ein Syftem des Census und der Capacitaten, wie die französische Gesetzgebung bis 1848 dies Syftem kannte, ein Vertrauen verdie= nendes Schwurgericht gewonnen werden kann, so lange die Vorstellung Ginfluß übt, daß durch die Reduction der Liften mittelft der Thätigkeit von Beamten die Regierung den Bortheil erlangen muß, daß Geschworene gewonnen werden, welche nicht losfprechen, wenn die Regierung Verurtheilung wünscht, wird bas Schwurgericht nie auf eine fraftige Beise gedeihen und Bertrauen gewinnen, was nur erlangt werden fann, wenn bafür gesprat wird, daß im Schwurgericht Manner fich befinden, die verschiedenen Lebenstreisen und Stellungen angehören, und beren Lebensfreis fie mit dem Bolfbrechtsbewußtsein, mit den Berhalt= niffen bes Lebens auch in geringeren Ständen bekannt macht. Am bedeutenoften wird bie Boraussetzung ber Anordnung eines Berfahrens, welches mit der Natur und den Bedürfniffen der Entscheidung durch Geschworene im Ginklange steht. Schon die Art der Anordnung der Voruntersuchung wird hier wichtig, insoferne es darauf ankommt, bei der ersten Ginleitung des Berfahrens dafür zu forgen, daß ebenso mit Energie jede Spur verfolgt, Ginseitigkeit in dieser Verfolgung ebenso wie Leiden= schaftlichkeit vermieden wird, daß dem Angeschuldigten die Doglichkeit, seine Vertheidigung zu führen, gesichert, die Anwendung aller der Unschuld gefährlichen Mittel entfernt und im ganzen Vorverfahren Garantien gegeben werden, die jede Besorgniß des Migbrauchs der Amtsgewalt beseitigen. Am meisten wird die Anordnung der Hauptverhandlung einflufreich fein, wobei bem Gefetgeber vorschweben muß, daß Alles darauf ankommt, daß die Mittel der Anklage und der Vertheibigung auf völliger Gleichheit beruhen, daher der Uebermacht ber Staatsanwälte gehörige Gränzen gesetzt werden, daß auch Alles beseitigt wird, wodurch die unparteiische Auffassung des vorzulegenden Materiales in der Verhandlung durch die Geschworenen gefährdet wird, z. B. durch die Art der Anklageschrift und das sogenannte Erposé des Staatsanwaltes. Die unparteiische Auffassung der Berhandlung durch die Geschworenen wird um so mehr gesichert fein, je einfacher die Verhandlung ift, so 3. B. daß in die Verhandlung nicht die Anklage wegen mehrerer Verbrechen herein= gezogen wird. Daß die gute Wirksamkeit der Schwurgerichte wesentlich bedingt ift durch ein den Bedürfnissen ber Geschworenen entsprechendes Strafgesetbuch, ergibt fich baraus, daß die Fragestellung und darnach der Wahrspruch wesentlich von den Vorschriften bes Strafgesethuches abhangt und die in den Gesetzen porkommenden Ausbrude bei ber Bestimmung der einzelnen Berbrechen bei der Fassung der Fragen, wie bei der Berathung der Geschworenen vorschweben.

Es ist begreislich, daß Gesetzgeber und Gelehrte bei der Regelung des Schwurgerichtes in dem Gesühle, daß es bedenklich sein würde, Entscheidungen von Rechtsfragen und Beachtung von Rechtsbegriffen ganz den Geschworenen zu überlassen, auf Auswege sinnen, um den Geschworenen, welchen man nicht zustraut, daß sie für sich, ohne fremde Hülfe, über Rechtsfragen entscheiden können, die nöthige Belehrung zu geben. Es sind vorzüglich drei Mittel, welche in dieser Hinsicht bereits angewendet, oder vorgeschlagen werden, nämlich: 1. die Rechtsbelehrung, welche der vorsitzende Richter in seinem Schlußvortrage den Geschworenen gibt; 2. die Einrichtung, daß den Geschworenen

ein rechtsgelehrter Rathgeber bei ihrer Berathung beigegeben wird; 3. die Veranstaltung, daß die Geschworenen in Fällen, in denen sie es für nothwendig halten, vor ihrer Abstimmung den berathenden Ausspruch des Vorsitzenden oder des Gerichts-hoses erhalten können. Betrachten wir diese drei Punkte.

Es kann nicht verkannt werden, daß ein Schlußvortrag des Vorsitzenden, indem er eine Rechtsbelehrung über die Rechtspunkte enthält, für die Geschworenen wichtig werden kann und mancher irrigen Ansicht, die über Rechtsfragen von Seite der Geschworenen vorkommen kann, vorzubeugen geeignet ist, daher auch manche Rechtssprüche, wodurch Wahrsprüche der Geschworenen vernichtet werden, hindert; in den Schlußvorträgen der englischen, schottischen, nordamerikanischen Richter liegt ein Schatz von seinen juristischen Entwicklungen, welche für die Geschworenen dei ihrer Berathung wichtig werden; allein es dürsen große Bedenklichseiten, welche gegen solche Schlußvorträge nach den Zeugnissen der Erfahrung sich erheben, nicht unbeachtet bleiben.

In Frankreich bestimmte man, daß der Präsident nur ein Resumé halte, d. h. die vorgekommenen Beweise, die darauf bezüglichen Aeußerungen des Staatsanwalts und des Vertheisdigers geordnet zusammensaßte, um dem Gedächtnisse der Gesschworenen nachzuhelsen, ohne daß der Präsident seine eigene Meinung über den Fall aussprechen soll. Man weiß, daß das bei der französische Vorsitzende völlig freie Hand hat, daß er in den Einleitungs und Schlußworten seines Vortrages, in den Bemerkungen zu einzelnen Beweisen und selbst in der Art des Zusammenstellens nicht gehindert ist, seine Meinung über die Schuld des Angeklagten durchblicken zu lassen, wobei der Cassationshof die Freiheit der Präsidenten so in Schutz nimmt, daß auch bei großen Ueberschreitungen der Macht des Vorsitzenden keine Nichtigkeit ausgesprochen wird.

In Belgien war man von der Gefährlichkeit des Resums

so überzeugt, daß in der Verfassung von 1839 das Resumé ganz aufgehoben wurde. Die Stimme ausgezeichneter belgischer Juristen gibt der belgischen Einrichtung ein günstiges Zeugniß. Der deutsche Rechtssinn hat die Präsidenten meistens gewahrt, in ihren Vorträgen auf die Geschworenen irreleitend zu wirken. Wenn wir nun fragen, ob diese Schlußvorträge wirklich geeignet sind, die Gerechtigkeit der Wahrsprüche der Geschworenen zu sichern, so darf man manche Vedenklichseiten nicht unterdrücken. Wenn Staatsanwälte und Vertheidiger ihre Pflicht erfüllen, so werden die Geschworenen von den in dem Falle wichtigen rechtlichen Gesichtspunkten hinreichend belehrt und zur eigenen Prüfung der vor ihnen vorgetragenen Gründe für und wider veranlaßt.

Je geachteter der Vorsitzende wegen seiner gründlichen Rechtskenntnisse, seiner Erfahrung und seines Charakters ift, besto mehr wird seine Belehrung einen machtigen Gindruck auf Es ift irrig, wenn man glaubt, die Geschworenen machen. daß der Vorsitzende seine Rechtsbelehrung so objectiv und abgesehen von dem einzelnen zu entscheibenden Falle einrichten fann, daß nicht mehr ober minder mittelbar fein Bortrag durch= bliden läßt, wie er wünscht, daß die Geschworenen entscheiden möchten. Dies zeigt fich besonders klar, wenn in einer Anklage wegen Rajestätsbeleidigung erörtert werden foll, mas in gesetzlichem Sinne Majestätsbeleidigung ift. Da häufig die That und die Rechtsfrage fich gar nicht streng trennen laffen, so wird unwillfürlich die sogenannte Rechtsbelehrung auch auf die vorliegende That fich beziehen. Am wichtigften ift aber, daß, da die im Schlufvortrage gegebene Rechtsbelehrung nur die Ansicht bes vorsitzenden Richters ift, die Gefahr entfteht, daß der Gerichtshof in seiner Mehrheit eine andere Anficht hat, als der Vorsitzende, und es wohl vorkommen kann, daß nach gegebenem Bahrspruch, zu welchem die Geschworenen durch die Rechtsbelehrung des Präfidenten verleitet murden, die Mehrheit ber Affisenrichter eine von der des porfitsenden Richters abweichende

Rechtsanficht hat, und dann Wirkungen entstehen, die dem Ansehen der Justiz nicht günstig find.

Ein zweiter Verbefferungevorschlag will den Geschworenen bei ihren Berathungen einen rechtstundigen Beiftand beftellen, wobei in Bezug auf das Thatfächliche die Geschworenen unab= hängig von Erörterungen bes Berathers und völlig frei fein mußten, nach angehörten Rechtsbelehrungen den Bahrspruch nach ihrer Ueberzeugung zu geben. Diesem Borichlage liegt ber Irrthum jum Grunde, daß die Geschworenen regelmäßig in so großer Rathlosigkeit sich befinden. Erkundigt man sich genauer, fo kommt jeder Geschworene, der die Bortrage des Staatsanwalts und bes Bertheidigers gehort hat, regelmäßig schon mit einer bestimmten Meinung in das Berathungszimmer; die Berathung dreht sich gewöhnlich darum, ob Zweifel gegen die Annahme ber Schuld vorhanden find, darüber werden nun bie Ansichten ausgetauscht. Befinden sich unter ben Geschworenen Männer, welche große Erfahrung, Rechtstenntniffe befitzen, Redegewandtheit haben und klar ihre Ansicht zu ent= wideln verstehen, so werden fie allerdings mehr oder minder einen Ginfluß auf die Uebrigen ausüben. Kommt es auf Rechts= begriffe an, so wird das Bolksrechtsbewußtsein, die Individualität des Angeklagten, die Burdigung der besonderen Berhältniffe, unter benen er handelte, am meiften bei ber Berathung zur Sprache kommen. Gin juriftischer Rathgeber ift babei unnöthig. Die Beiziehung eines folden murbe aber auch vielfache Nachtheile erzeugen. Die Ausführung des Borschlags wurde die Folge haben, daß das Schwurgericht den größten Theil seiner Bedeutung verliert, weil das Bertrauen zur Rechtssprechung durch Geschworene leiden wird, indem mohl regelmäßig im Bolte die Meinung entstehen wurde, daß der Bahrfpruch nicht der Ausfluß selbstiftandiger Ueberzeugung der Ge= schworenen, sondern ein Wert des Ginflusses der juriftischen Berather ift.

Wir fommen jum dritten Punkt. Berthvoll scheint der Borschlag zu sein, daß den Geschworenen ein Fragerecht an den Gerichtshof beigelegt werden foll, nach welchem fie nach Maggabe bes aus ihrer Berathung fich ergebenden Bedürfnisses den Ge= richtshof zu einem Ausspruch über bie ihm zum Abschluß des Bahrspruchs erforderlichen Rechtsfäte veranlaffen können. Befanntlich fommt es oft vor, daß Geschworene, wenn fie über einen Punkt nicht einig werden konnen, oder der Sinn einer an fie gestellten Frage nicht flar ift, aus dem Berathungszimmer treten und um Aufklärung den Borfigenden ersuchen. nicht geleugnet werden, daß, wenn der Vorfitende für fich allein bie Aufklärung gibt, die Gefahr entsteht, daß die von dem Bor= fitenden ausgesprochene Rechtsansicht von berjenigen abweicht, die nach dem Bahrspruch von dem Gerichtshofe, also von anderen Richtern, gebilligt wird. Insoferne wird durch den Borfchlag, daß ber Gerichtshof bie Antwort ben fragenden Geschworenen zu geben hat, der Uebelstand beseitigt, welcher da eintritt, wenn nur der Präfident seine Meinung auszusprechen hat. Wir wollen vorerft auf einige uns bekannte Fälle, wo Geschworene in Folge ihrer Berathung eine Aufklärung des Gerichts verlangten, hervorheben. In einem in Braunschweig vorgekommenen Falle, in welchem die Anklage die Verfertigung einer falschen öffentlichen Urkunde betraf, baten nach dreiftundiger Berathung die Geschworenen um Aufklärung, ob zum Borhandensein einer öffentlichen Ur= kunde die Unterschrift genüge. Das Gericht sprach die Ansicht aus, daß bei der Beurtheilung, mas öffentliche Urkunde fei, der Schwerpunkt in der Form liege, und als öffentliche Urkunde diejenige zu betrachten sei, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb ihres Geschäftsfreises in den gesetzlichen oder objer-. vanzmäßigen Formen errichtet ift.

In einem Falle in Baiern, in welchem die Anklage auf Giftmord ging, erklärten die Sachverständigen in den Bershandlungen, daß der gegebene Stoff durchaus nicht als Gift

anzusehen sei, durch beffen Beibringung Jemand fterben konne. Die Geschworenen fragten nach längerer Berathung an, das Geben eines völlig untauglichen Stoffs, jedoch in der Absicht zu tödten, doch ein ftrafbarer Versuch sei. Am häufia= ften tommen die Fälle vor, in welchen Gefchworene, benen Fragen vorgelegt werden, bei ihrer Berathung finden, daß ein gerechter Wahrspruch ihnen nur möglich werbe, wenn noch eine eventuelle, oder eine Zusatfrage gestellt werde, und baten um bie Stellung einer folchen. Es kann nicht verkannt werden, baß durch die vorgeschlagene Befragung von Seite der Ge= schworenen und die Belehrung des Gerichtshofs vielfach gerechtere Bahrspruche erzielt werden konnen. Bu munschen ift nur, daß die Geschworenen von diesem Mittel nicht zu oft Gebrauch machen, insbesondere auch nicht aus Bequemlichkeit, um in Fällen, in welchen verschiedene Ansichten über einen Punkt von ben Geschworenen geäußert werden, die lange Berathung abzukurzen, und ftatt selbst grundlicher und umfichtiger über die Frage zu berathen, die Anficht des Gerichtshofs zu erhalten.

Vom Schwurgericht wenden wir uns nunmehr zum Schöffengericht, welches in neuerer Zeit als eine andere Form der Gestaltung des Volksgerichts in Deutschland eingeführt worden ist. In mehreren Ländern, in Hannover, Oldenburg, Bremen, Kurshessen, Baden ist die Einrichtung getroffen worden, daß für die Entscheidung der an Einzelnrichter gewiesenen Sachen zwei Mitglieder aus dem Bürgerstande mit dem Einzelnrichter das Gericht bilden, welches das Urtheil und zwar über die Schuld, wie über die Strafe in geringeren Straffällen zu fällen hat. Von mehreren Juristen und von der sächsischen Kammer ist auf den Grund, daß man gegen das Schwurgericht erhebliche Einwendungen geltend machte, während man die Idee, daß Männer aus dem Volke an der Rechtssprechung theilnehmen, billigte, der Vorschlag gemacht worden, für die Entscheidung der Straffälle überhaupt

Schöffengerichte in der Art einzuführen, daß von einem aus Staatsrichtern und aus Bolksrichtern zusammengesetten Collegium die Entscheidung der That- und der Rechtsfrage erfolge. Man hat dafür sich schon auf die deutsche Ginrichtung ber Schöffen, welche in manchen gandern lange fortbauerte und noch in der Peinlichen Halkgerichts-Ordnung Rarl's V. von 1532 (die f. g. Carolina) vorkommt, berufen, in der Berwirklichung des Vorschlags eine veredelte Wiederbelebung des alten ehrwürdigen Inftituts gefunden und in der erfolgreichen guten Birksamkeit des Instituts der Beiziehung von Schöffen in ben Einzelngerichten einen Grund der Empfehlung des Inftituts an der Stelle ber Geschworenen angegeben. Diejenigen, welche auf das Zeugniß der alten nationalen Einrichtung fich berufen, haben aber nicht berücksichtigt, daß nach der wahren Bedeutung der Schöffen in einer Zeit, in welcher man keine gelehrten Gesethücher hatte und nur nach dem im Bolte lebenden Rechte entschied, die Schöffen das ganze Urtheil fallten und nach der alten Rechtssprache dem Richter das Recht wiesen, und die Stellung des Richters damals nur die mar, baß er bas Gericht leitete, den Ausspruch ber Schöffen verfündete und für die Bollftredung der Strafe zu forgen hatte, ohne daß er selbst in der Sache richtete. Es darf nicht unberudfichtigt bleiben, daß in der deutschen Schöffeneinrichtung schon eine wesentliche Umgestaltung zur Zeit der Carolina vorgegangen war, indem die am Anfange des 16. Jahrhunderts vorkommenden Schöffen (in der Carolina schon Urtheiler genannt) nicht vom Bolte gewählt, sondern vom Gerichte ernannt und auf Lebenszeit bestellt maren, auch die Richter und Schöffen miteinander nach Art. 81 der Carolina fich berathen follten, welches Urtheil fie fällen wollen, und daß allmälig die Sitte fich bildete, daß eigentlich nur der Richter das Urtheil fällte und die gutmuthigen Schöffen zustimmten. Beruft man fich für die Einführung des Schöffengerichts in allen Straffallen

ftatt des Schwurgerichts auf die gute Wirksamkeit der in den obengenannten gandern für die Entscheidung von Uebertretungen eingeführten Schöffen, fo muß man anerkennen, daß die Erfahrung biefen Gerichten ein fehr gutes Zeugniß gibt und bie Beugniffe von Ginzelnrichtern, die felbft mit Schöffen qufammen zu urtheilen hatten, gunftig fur die Schöffen find, baß fie oft in fehr verwickelten Fällen fehr richtig entscheiden, daß manche Einzelnrichter bezeugen, daß sie anfangs eine ganz andere Anficht über den Fall, als die Schöffen, hatten, aber durch die Berathung und die Grunde ber Schöffen felbft bestimmt murben, der Ansicht der letteren beizutreten, daß auch die oft lange bauernde Berathung der Schöffen zeigt, daß diese Bolferichter gründlich den Fall erwägen und für ihre Ansicht gute Gründe anzugeben verfteben; allein es murbe ein gefährlicher Sprung in bem Schlusse liegen, wenn man beswegen, weil dies Schöf= fengericht in seiner bisherigen Anwendung im Bolke eine große Billigung findet und entschiedene Vortheile gewährt, ableiten wollte, daß auch in wichtigeren Straffällen diese Vortheile fich zeigen und die Urtheile der Schöffen besser, als die der Beschworenen ausfallen murben. Es barf nicht verkannt werben, daß die gute Aufnahme, welche diese Schöffengerichte finden, fich vorzüglich baraus erklärt, daß bisher die auf den Grund einer sehr summarischen geheimen Untersuchung, von den Dolizeibeamten gefällten, oft febr willfürlichen Urtheile wenig Bertrauen genoffen und es einen wohlthätigeren Gindruck machen mußte, wenn der Bürger wußte, daß das Urtheil auf den Grund einer öffentlichen Verhandlung von seinen Mitbürgern gefällt wurde. Man begreift leicht, daß, wenn auch das Inftitut mangelhaft ift, die Bürger fich doch lieber einem solchen Gerichte, an dem Mitburger Theil nehmen, unterwerfen, als einem ein= zigen Richter. Regelmäßig werben auch bie Straffälle, in welden bisher Schöffen urtheilten, felten mit verwickelten Beweifen ober schwierigen Rechtsfragen vorkommen, fo daß die Ente 3 •

scheidung von Fällen, wie sie täglich im gewöhnlichen Leben vorkommen, leicht sein wird und nicht zu besorgen ist, daß der Einzelnrichter, wenn er auch noch so zudringlich sein sollte, die zwei Schöffen leicht einschüchtern kann.

Mit Grund aber mußte man beforgen, daß, wenn auch bie schwierigften Straffalle im Schöffengericht entschieden werben sollten, kein so gunftiges Ergebniß erwartet werben burfte. 3war muß man zugeben, daß, so gut schon jest die Schöffen in den an fie gewiesenen Straffallen anschlägige Rechtsfragen entscheiben, fie auch solche in schweren Straffällen vorkommende Rechtsfragen entscheiden wurden; allein die Gefahr tritt ein porzüglich in Straffällen, wo es auf Fragen ankommt, zu beren Entscheidung Sachverftändige beigezogen werden, z. B. bei Un= klagen wegen Kindesmords, Bergiftung, ober wo es auf die Frage wegen Zurechnungsfähigkeit ankommt. hier wird die Erfahrung wichtig, daß die Anschauungsweise der Geschworenen häufig wesentlich von der der Staatsrichter abweicht. Bahrend bie Erften in folden Fällen, wenn abweichende Anfichten ber Sachverständigen vorliegen, sich vorzüglich durch die Rucksicht, ob erhebliche Zweifel an der Schuld vorhanden find, bestimmen laffen, die dem Angeklagten gunftigfte Meinung als richtig anzunehmen, find Staatsrichter (häufig fehr mangelhaft mit ben Fortschritten der Naturwissenschaften und Psychiatrie vertraut) geneigt, durch die alten herkommlichen, oft nach neueren Fortschritten als irrig nachgewiesenen Ansichten, und durch Rucksichten ber Auctorität gelehrten Rufes oder äußerer Stellung der Sach= verständigen sich zur Annahme berjenigen Meinung bestimmen zu lassen, welche der Aufrechthaltung der Anklage am günftig-Voraussichtlich wird es dann oft den Staatsrichtern leicht werden, durch scheinbar überzeugende gelehrte, von redegewandten Richtern vorgetragene Gründe den Schöffen zu imponiren und die Mehrheit zu bewegen, der Ansicht der Richter Wir muffen aber noch auf einige entscheibende zu folgen.

Puntte aufmerkfam machen. Die Ausbehnung bes Schöffengerichts, so daß auch die Entscheidung der schwerften Verbrechen an fie gewiesen wird, kann nie barauf rechnen, daß bie von diesen gefällten Urtheile der Birksamkeit sich erfreuen, welche bie Bahrspruche ber Geschworenen zum Seile ber Strafjustig ausüben; benn die Voraussetzung, daß das Zusammenwirken der das rechtsgelehrte Element vertretenden Staatsrichter und der das Volksrechtsbewuftsein aussprechenden nichtrechtsgelehr= ten Mitglieder zu einem volles Vertrauen begründenden Ur= theil führen wird, ift eine irrige. Wir beforgen, daß die Behauptung von Glaser, daß man nutlos Staatsburger beläftigt, um die Allmacht des Richters durch vorschützende Scheincollegialität zu erhöhen, als richtig fich bewähren murbe. Die erfolgreiche wirksame Collegialjustiz forbert Gleichheit ber Berhältnisse der Collegialmitglieder. Es ift bekannt, wie wenig Urtheile eines Collegiums Vertrauen genießen, von dem man weiß, daß ein voraushin mit seinem Amtsansehen imponirender Präfibent, ober bei einem schwachen Präfibenten ein paar hochmuthige Mitglieder über die andern herrschen zc. Die Elemente, auf welden der Einfluß der Staatsrichter beruht, find wesentlich andere, als die der Schöffen. Bahrend der Staatsrichter in der aus gelehrten Gulfsmitteln geschöpften Auslegung bes Gesetzes, an ben im Collegium herkommlichen Ansichten (wichtig bei Indicien= beweis) an Prajudicien festhalten, mehr zur Strenge geneigt und gern generalifiren wird, werden die Geschworenen das Leben frischer und unbefangener auffassen, jeden Fall mehr nach fei= ner Individualität, nach der Persönlichkeit des Angeschuldigten und nach ben besonderen Umftanden der Schuldfrage beurtheis len, bas Strafgefet mehr nach bem allgemeinen Bolksrechtsbewußtsein auslegen, mehr zur Milbe geneigt fein, die in unferen Gefeten noch vielfach vorkommenden Barten zu befeitigen suchen und überall, wo Zweifel an der Schuld des Angellagten vorliegen, die biesem gunftigfte Unsicht ihren Bahrsprüchen zum Grunde legen. Bei dieser Lage werden mehr oder minder in dem Schöffengerichte zwei Parteien unwillfürlich kastenartig sich gegenüberstehen, von denen jede sucht, ihre Anssicht zum Siege zu bringen. Der dadurch entstandene geistige Ramps wird nicht zum Vortheile der Gerechtigkeit enden: Die Staatsrichter sind dabei in günstigerer Lage, da ihnen die Redegewandtheit, die Berusung auf ihre Rechtskenntnisse und Ersahrungen zur Seite stehen und es ihnen leicht gelingen wird, für ihre Ansicht einen oder den anderen der Schöffen, die ängstlicher und mehr von der Achtung der Weisheit der Richter erstüllt sind, durch mancherlei Mittel, insbesondere durch schöffen Kritik der Gründe der Schöffen, einzuschüchtern und zu verwirzen, und auf diese Art eine Mehrheit der Stimmen zu erhalten, die nicht der wahre Ausdruck der Volksansicht ist.

Auch ein anderer Uebelftand wird leicht vorkommen. Man hält es für nothwendig, daß Volksrichter nur auf den Grund der vor ihnen geführten Verhandlungen ihren Wahrspruch bauen (nicht aber auf Acten). In den Schöffengerichten aber sind die Staatsrichter auch mit den Acten der Vorunterssuchung bekannt, werden auch häusig schon durch den Inhalt derselben zu einer vorgefaßten Ansicht über den Fall bestimmt. Es ist begreislich, daß nun dei der Verathung und Abstimmung der Richter vielsach auf die in den Voruntersuchungsacten vorkommenden Aussagen sich berusen und dadurch auf die Schöffen wirken, so daß manche weniger mit dem Charakter dieser Acten vertrauten Schöffen dadurch bestimmt werden können, auch auf solche Aussagen, die von den in der mündlichen Verhandlung vorgekommenen abweichen, ihre Abstimmung zu bauen.

Die Abstimmung der Schöffen wird um so bedenklicher sein, wenn man erwägt, daß insbesondere in wichtigen verwickelten Straffällen die Abstimmung von der Auffassung einzelner erheblicher Punkte, vorzüglich von den gestellten Fragen abhängt. In der ersten Beziehung wird es oft (auch in Schwurgerichten)

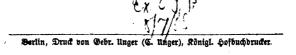
vorkommen, daß die Schöffen über die genaue Art einer Außfage, z. B. die Worte des Zeugen, den Sinn ärztlicher Gutachten, in Zweifel find; oder über einen einflußreichen Rechtspunkt (z. B. den Sinn eines Außdrucks im Gesetze) eine Aufklärung wünschen. Es leuchtet ein, daß dabei der Präsident,
der ohnehin in allen Collegien einen übermächtigen Einfluß
hat, von dem die Fragestellung abhängt, auf die Abstimmung
der Schöffen eine große Macht ausüben wird.

Noch unzuverläßiger wird die Abstimmung der Schöffen werden können, wenn, was so häufig eintreten wird, die Staatsrichter selbst z. B. über Auslegung des Gesetzes, über den juristischen Werth einzelner Aussagen von Zeugen und Sach= verständiger verschiedener Ansicht sind, wo dann unter den Staatsrichtern selbst ein lebhafter, mit gelehrten Waffen gesführter Streit sich erhebt, welcher mehr oder minder leicht die Geschworenen verwirren kann.

Entscheidend ift, daß bei dem Schöffengericht die Idee, worauf die wohlthätige Wirkung der Schwurgerichte beruht, nicht verwirklicht wird, und die Vortheile, welche das Schwur= gericht gewähren kann, nicht erreicht werden. Wenn die Rraft des Schwurgerichts und die Wirksamkeit der von Geschworenen gegebenen Bahrfpruche vorzüglich ber Schuldigerklarungen barin liegt, daß das Urtheil das Product der übereinstimmenden Ansicht einer großen Zahl von unabhängigen, mit den Lebensverhältniffen durch das Volksrechtsbewußtsein geleiteten, ihrer moralischen Verantwortlichkeit folgenden Männer ift, welche über ihre Mitburger urtheilen, so wird im Schöffengericht, wenn es auch über die schwerften Verbrechen urtheilt, wenigstens in vie= len Fällen, die im Volke murzelnde Anficht, welche die Bahrsprüche nicht als wahren Ausbruck ihrer Mitburger, sondern als Ausfluß der Einwirfung betrachtet, den vom Schöffengerichte gefällten Urtheilen nicht das Vertrauen schenken, welche die Babrsprüche der Geschworenen genießen. Das Bolk kennt sehr aut

bie bestehenden Verhältnisse, und durch die Erzählungen der Schöffen von dem Vorgange bei Abstimmung die häusig einstretende Uebermacht der Staatsrichter, und wird daher die Urtheile als Werk der Letzten oft mit Nitstrauen betrachten. Die große moralische Verantwortlichkeit, welche nach unseren obigen Aussührungen bei Geschworenen wichtig wird, ist bei den Schöffen nach der Uebermacht der Staatsrichter regelmäßig nicht begründet.

Das Ergebniß gewissenhafter Prüfung ift, daß der Borschlag der Einführung der Schöffengerichte nur die negative Seite bes Schwurgerichts (vielleicht diejenigen Merkmale, wo am erften Ginwendungen erhoben werden konnen) fich aneignet, nämlich, daß die Geschworenen feine angeftellten Rechtsgelehr= ten find, das positive Element, eigentlich das Wesen ber Jury, welches den Vorzug fichert, zurudweift, nämlich eine folche Stellung der Geschworenen, daß fie allein die ganze Schulbfrage entscheiben, und diese Entscheibung Männern anvertraut ift, welche unabhängig und felbstständig nach ihrer Ueberzeugung und nach dem Volksrechtsbewußtsein entscheiden. Die bisherige Ausführung zeigt, daß das Schöffengericht die Vortheile, welche das Schwurgericht der Strafjustig sichern kann, regelmäßig nicht gewährt. Es brangt fich die Frage auf, ob, wenn man von der Benützung des burgerlichen Glements zur Rechtssprechung Vortheile erwartet, und voraussett, daß es an burgerlichen Beisitzern nicht fehlen wird, welche die nöthige Intelligenz, redlichen Willen, Wahrheit zu finden, richtige Auffassungetraft und Charafterfestigkeit besithen, es nicht folgerichtiger ift, Geschworene einzuführen und nicht mit der halbheit des Schöffengerichts fich zu begnügen.



Bu Feftgeschenken

geeignete Berte beffelben Berlages:

Shakspeare - Album.

Des Dichters Welt- und Lebensanschauung, aus feinen Werken fustematisch geordnet

Min.-Ausg. eleg. gebo. mit Goldschnitt. Preis 1 Thir. Der Herausgeber hat mit richtigem Berständniß und großem Geschmack -die erhabenen Ausspruche Chatspeare's zu einer Perlenfchnur an einander gereiht in inftematischer Ordnung, welche biefe Sammlung zu einem Buhrer burch's leben geftaltet.

Robert Schweichel's Rovellen (aus der Gudichweig). 3mei Banbe.

I. In Gebirg und Thal.

Inhalt: Das weiße Rreug von Ormont. - Der Schmuggler. - Die Wildheuerin.

8. 1864. 420 Seiten. geh. Preis 1 Thir. 21 Sgr.

II. Jura und Genfersee.

Inhalt: Der Uhrmacher vom Lac be Jour. - Die beiben Bincent. 8. 1865. 384 Seiten. geh. Preis 1 Thir. 15 Sgr.

Beinrich bon Rleift's Wolitische Schriften

und andere Hachtrage gu feinen Werken.

Mit einer Ginleitung jum erften Mal berausgegeben

Rudolf Röpte.

1862. gr. 8. XIV u. 168 G. Preis 1 Thir.

Meinhold Leng,

Leben und Werfe.

Mit Erganzungen ber Tied'ichen Ausgabe

D. F. Gruppe.

1861. gr. 8. XVIII u. 388 G. Preis 1 Thir. 21 Ggr.

Sammlung gemeinverftandlicher

wiffenschaftlicher Borträge

herausgegeben von

Dr. Rud. Birchow und Dr. Frang b. Solgendorff

ift bereits ausgegeben:

-	
Seft 1.	Rud. Birchow: Heber Sunengraber und Pfahlbauten. 74 Ggr.
	Muo. Birchow: Ueber hunengraber und Pfahlbauten. 74 Ggr.
Seft 2.	3. C. Bluntfchli: Die Bedeutung und Die Fortidritte Des mobernen
2 1 20	
E +54 D	20ttetregis, 10 Sgr.
Seft 3.	S. M. Dove: Der Kreislauf bes Baffers auf der Oberfläche ber
	Grde.
G LEL A	O. A. D. M.
Seft 4.	Lette: Die Bohnungefrage. 6 Ggr.
Seft 5.	Foerfter: Beitmaaße u. ihre Berwaltung burd die Uftronomie. 7% Ggr.
	The state of the s
Seft 6.	Eduard Dfenbruggen: Land und Leute der Urichmeig. 7% Ggr.
Deft 7.	6. S. Mener (in Burid): Ueber Sinnestäuschungen. 7% Ggr.
E 100	
Seft 8.	Schulze : Delitisch : Sociale Rechte und Pflichten. 72 Sgr.
Seft 9.	3. Rofenthal: Bon den eleftrifden Erideinungen. 7% Ggr.
Seft 10.	Cithage Die Rebentung & Westerles & Contraction of
The second secon	
Deft 11.	Siegmund Rofenftein: Aberglauben in ber Medigin. 7% Ggr.
Seft 12.	
	Sichotte: Deinrig Sichotte. Gin biographiicher Umrig. 10 Sgr.
Deft 13.	
Seft 14.	
	3. D. Weiger: Botrebiloung u. Wigenichaft in Deutschland. 10 Ggr.
Seft 15.	
Seft 16.	
Seft 17.	Rr. von Solgendorff: Richard Cobden. 74 Ggr.
Seft 18.	Mittermaier: Das Bolksgericht in Geftalt ber Schwur- und
	Schöffengerichte.
	Oujojithittititt.

Demnachft wird ericheinen:

Dr. Aler. Braun: Die Giszeit der Erdgeschichte. Dr. Braun (Oberprocurator in Wiesbaden): Die Bolfswirthschaft und die Trans:

Dr. 3. Roth: Ueber Steintohle. Dr. Engel: Die Statiftit als felbftandige Biffenschaft.

Ferner werden Bortrage ericheinen von: Prof. Dr. Gneift, Prof. Dr. Sädel, Dr. Gerftader, Dir. Dr. Gallenkamp, Dr. B. Siemens u. A.

3m Abonnement auf 24 hefte toftet jedes heft nur 5 Sgr.; der Einzel-preis eines heftes wird circa 8-10 Sgr. fein.

In berfelben Berlagehandlung ericbien:

Sabeas - Corpus - Acte

Borfdriften jum Schut ber Perfon in den deutschen Strafprozes-Gefeben.

Baul Gundelin.

1862. 91 Seiten gr. 8. 15 Ggr.

Berlin, Drud von Gebr. Unger (C. Unger), Ronigl. Sofbuchbruder.

Digitized by Google



